Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 1355**

Anfrage Nr. 117

der Abgeordneten Karpf und Genossen

betr. Steuerliche Behandlung der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden der Aschaffenburger Bekleidungsindustrie.

Die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden der Aschaffenburger Bekleidungsindustrie (ca. 5 000 Personen) wurden durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 21. Februar 1925 ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Familienangehörigen oder fremden Hilfskräfte dem Lohnsteuerabzug unterworfen. Gleichzeitig verfügte das bayerische Staatsministerium der Finanzen den Fortfall der Gewerbe- und Umsatzsteuerpflicht für diesen Personenkreis.

Durch eine neuerliche Entschließung des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. Juli 1950 (S 2220-13/5-53401 I) werden alle Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden dieses Gebietes, die mehr als 2 Familienangehörige beschäftigen, als selbständige Gewerbetreibende mit Wirkung vom 1. Januar 1950 zur Einkommensteuer veranlagt und der Gewerbe- und Umsatzsteuerpflicht unterworfen.

Wir fragen den Herrn Bundesfinanzminister:

1. Ist dem Herrn Bundesfinanzminister bekannt, wann der Erlaß des Reichsfinanzministers vom 21. Februar 1925 außer Kraft gesetzt wurde?
2. Was gedenkt der Herr Bundesfinanzminister zu tun, um dieses unerträgliche steuerliche Unrecht, daß Arbeitslöhne, die tariflich geregelt sind, zur Umsatz- und Gewerbesteuer herangezogen werden sollen, wieder zu beseitigen?

Bonn, den 15. September 1950

Karpf
Funk
Stücklen
Kemmer
Loibl
Dr. Jaeger
Dr. Schatz
Strauß
Spies
Dr. Solleder
Dr. Kleindinst
Frau **Dr. Probst**
Fuchs
Dr. Horlacher
Graf von Spreti

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1